

Beitragsreglement

für die

familienergänzende Kinderbetreuung



vom 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Geltungsbereich	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Betreuungseinrichtung	3
B. Grundsätze	4
Art. 3 Grundsätze	4
C. Berechnung des Elternbeitrags	4
Art. 4 Betreuungskosten/-tarife	4
Art. 5 Grundsatz Elternbeitrag	4
Art. 6 Massgebendes Einkommen	4
Art. 7 Haushaltsgrösse	5
Art. 8 Rabatt.....	5
Art. 9 Auszahlung des Gemeindebeitrags	6
Art. 10 Härtefälle.....	6
Art. 11 Unterlagen	6
Art. 12 Neuberechnung des Rabatts/Elternbeitrags	6
Art. 13 Fehlende oder falsche Angaben	7
Art. 14 Unrechtmässiger Bezug	7
Art. 15 Wegzug	7
Art. 16 Vollzug	7
D. Schlussbestimmungen	8
Art. 17 Inkraftsetzung.....	8

Beitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

Gestützt auf Art. 13 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung erlässt der Gemeinderat folgendes Beitragsreglement:

A. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die
- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Glattfelden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
 - b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Glattfelden haben;
 - c) berufstätig sind, d.h. beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit beziehen.

Art. 2 Betreuungseinrichtung

- ¹ Als familienergänzende Betreuungseinrichtung gelten
- a) Kindertagesstätten (Kinderkrippen/-horte);
 - b) Tagesfamilienorganisationen.

B. Grundsätze

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- ² Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

C. Berechnung des Elternbeitrags

Art. 4 Betreuungskosten/-tarife

- ¹ Die Betreuungstarife werden zwischen der Betreuungseinrichtung und der Gemeinde festgelegt.

Art. 5 Grundsatz Elternbeitrag

- ¹ Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter CHF 200'000, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.
- ² Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten CHF 200'000 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt. Zu den Einkünften gehören:
- ² Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen etc. (Summe der Ziffern 100 bis 164 der Steuererklärung, Stand Steuererklärung 2013).

Art. 7 Haushaltsgrösse

¹ Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartnern bestritten wird: die Erziehungsberechtigten, deren Kinder, die Lebenspartner der Erziehungsberechtigten, die Kinder des Lebenspartners sowie weitere unterstützungsbedürftige Personen.

Art. 8 Rabatt

¹ Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
-50'000	70 %	70 %	70 %	70 %	70 %
50'001-60'000	50 %	60 %	70 %	70 %	70 %
60'001-70'000	40 %	50 %	60 %	60 %	70 %
70'001-80'000	30 %	40 %	50 %	50 %	60 %
80'001-90'000	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %
90'001-100'000	0 %	10 %	20 %	30 %	40 %
100'001-110'000	0 %	0 %	0 %	20 %	30 %
110'001-120'000	0 %	0 %	0 %	0 %	10 %
ab 120'001	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Art. 9 Auszahlung des Gemeindebeitrags

¹ Die Auszahlung des Subventionsbeitrags erfolgt an die Betreuungseinrichtung bzw. an die Eltern, deren Kinder von einer Tagesfamilie betreut werden.

Art. 10 Härtefälle

¹ In Härtefallsituationen können sich die Betroffenen an die zuständige Stelle in der Gemeinde wenden.

² Verlieren Eltern ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos, können die Subventionsbeiträge für die Kinderbetreuung noch während maximal drei Monate ausgerichtet werden.

Art. 11 Unterlagen

¹ Die Festlegung des Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

- a) aktuelle Steuererklärung;
- b) aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien etc.;
- c) aktuelle Betriebsbuchhaltung.

Art. 12 Neuberechnung des Rabatts/Elternbeitrags

¹ Eine Neuberechnung des Rabatts bzw. des Elternbeitrags erfolgt:

- a) mindestens einmal jährlich;
- b) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- c) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Rabatts haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- d) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Rabatts infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um CHF 4'000 erhöht oder vermindert.

² Ergibt die Neuberechnung des Rabatts, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- bzw. Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Art. 13 Fehlende oder falsche Angaben

¹ Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Rabatte gewährt.

Art. 14 Unrechtmässiger Bezug

¹ Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird von der Politischen Gemeinde Glattfelden bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

Art. 15 Wegzug

¹ Bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum dahin.

Art. 16 Vollzug

¹ Der Vollzug des Beitragsreglements - insbesondere die Berechnung des Elternbeitrags bzw. des Rabatts - erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Politischen Gemeinde Glattfelden. Die Gemeinde hat jederzeit ein Akteneinsichtsrecht. Der Datenschutz ist sichergestellt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Beitragsreglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Es ersetzt jenes vom 1. Januar 2015.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 439 vom 19. September 2016 geändert.

GEMEINDERAT GLATTFELDEN

Der Präsident	Die Schreiberin
sig. E. Gassmann	sig. B. Wüthrich